

Fischerverein "Forelle" Hettenleidelheim-Eisenberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Regelwerk des Vereins

- Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Fischerverein Forelle Hettenleidelheim-Eisenberg e.V.“ im folgenden Verein genannt.
- Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hettenleidelheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer 205 eingetragen.
- Abs. 3 Das Regelwerk des Vereins umfasst die
- Satzung
 - Fischereiordnung
 - Gebührenordnung

§ 2 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Grünstadt.

§ 3 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Abs. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Aktive Mitarbeit in allen Fragen des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes, sowie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen.
 - Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes. Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
 - Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems Gewässer.
 - Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
 - Pflege des Castingsports (Turniersport).
 - Durchführung von Gemeinschaftsfischen, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.
 - Förderung der Jugendlichen. Schulung der Mitglieder.
 - Gelegenheit zum Angeln für die Vereinsmitglieder in den vereinseigenen, angepachteten und von Dritten zu diesem Zweck überlassenen Gewässern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mittelverwaltung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1 Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Aktiven Mitglieder in der Probezeit
- Jugendlichen aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Abs. 2 Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, gut beleumundet ist und sich zur Einhaltung des Vereinsregelwerkes verpflichtet. Bei Bewerbern unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Abs. 3 Die Probezeit gilt für alle neu aufgenommenen aktiven Mitgliedern.

Abs. 4 Jungendliches aktives Mitglied kann jeder vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden, wenn sein Alter dem Landesfischereigesetz entspricht, gut beleumundet ist und sich zur Einhaltung des Vereinsregelwerkes verpflichtet. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Abs. 5 Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die aus Gründen der Naturverbundenheit und zum Zwecke der Unterstützung des Vereins, um Mitgliedschaft nachsucht, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen und sich zur Einhaltung des Vereinsregelwerkes verpflichtet. Bei Bewerbern unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, soweit es Änderungen der vereinseigenen Fischereiordnung betrifft.

Abs. 6 Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Mitglieder, nach Vorschlag durch den Vorstand, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Abs. 7 Ein Wechsel des Mitgliederstatus (passiv-aktiv bzw. aktiv-passiv) ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen und gilt für das (die) Folgejahr(e) in dem der Antrag gestellt wurde. Ein Statuswechsel (aktiv-passiv) für aktive Mitglieder in der Probezeit ist nicht möglich. Erfolgt ein Statuswechsel (passiv-aktiv) für neu aufgenommene Mitglieder beginnt für diese auch die festgelegte Probezeit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für aktive Mitglieder in der Probezeit wird nach Ablauf dieser wie oben Beschrieben vorgegangen.

Abs. 2 Die in der Gebührenordnung festgelegte Aufnahmegebühr, ist zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.

Abs. 3 Mit der Mitgliedschaft wird das Vereinsregelwerk §1 Abs. 3 anerkannt.

Abs. 4 Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes
2. Austritt des Mitgliedes
3. Ausschluss des Mitgliedes

zu 4.1 Der Tod des Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

zu 4.2 Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden. Der für das laufende Jahr fällige Jahresbeitrag, sowie das Arbeitsgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden sind zu zahlen.

zu 4.3 Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- a) wenn der fällige Jahresbeitrag im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres nicht gezahlt wurde. Mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ist durch den Kassenwart dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Mahnung an die letzte bekannte Postanschrift zukommen zu lassen.
- b) wenn das ersatzweise festgelegte Arbeitsgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden vom Vorjahr im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres nicht gezahlt wurde. Mindestens vier Wochen vor Ablauf der Frist ist durch den Kassenwart dem betroffenen Mitglied eine schriftliche Mahnung an die letzte bekannte Postanschrift zukommen zu lassen.
- c) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- d) bei Verstößen gegen die vereinseigene Fischereiordnung.
- e) bei Verstößen gegen das Landesfischereigesetz.
- f) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Handeln welches den Verbleib im Verein unmöglich macht.
- g) bei nicht waidgerechtem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- h) wenn das Mitglied häufig Anlass zu Streitigkeiten im Verein gibt.
- i) wenn die vorgegebenen Arbeitsstunden für aktive Mitglieder in der Probezeit und laut Gebührenordnung auch darüber hinaus nicht abgeleistet werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes nach 4.3 a) – e) und i) erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand. Die Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgt schriftlich. Ein Widerspruchsrecht des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes nach 4.3 f) – h) erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand. Die Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch erheben, der schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Der Widerspruch ist entsprechend zu begründen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Diese entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Ersatzweise zum Ausschluss kann die Vorstandschaft eine erzieherische Maßnahme wie:

- Mündliche Ermahnung
- Schriftliche Ermahnung

- Befristeter Entzug der Angelerlaubnis für die betreffenden Gewässer im Gültigkeitsbereich der vereinseigenen Fischereiordnung
- Erhöhung der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden vornehmen.

Bei nicht Anerkennung der erzieherischen Maßnahme erfolgt der sofortige Ausschluss des Mitgliedes. Ein Widerspruchsrecht des Mitgliedes gegenüber der verhängten erzieherischen Maßnahme ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder oder Personen mit ruhender Mitgliedschaft verlieren sofort alle Rechte gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Arbeitsgeld besteht nicht. Es ist ihnen untersagt das Vereinsheim zu betreten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1 Die Mitglieder sind berechtigt:

- Ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
 - Gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
 - Vereinseinrichtungen zu benutzen.
 - An allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die aktive Teilnahme an gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen, wie z.B. An- bzw. Abfischen, Vereinsfischen, Königsfischen, etc. ist aktiven oder jugendlichen aktiven Mitgliedern vorbehalten.

Abs. 2 Aktive Mitglieder sind verpflichtet:

- Im Kalenderjahr Arbeitsstunden zur Unterhaltung und Pflege der Vereinsgewässer oder Instandhaltungsarbeiten am Vereinseigentum abzuleisten oder ersatzweise für nicht geleistete Arbeitsstunden, den in der Gebührenordnung festgesetzten Betrag zu zahlen, sofern sie nicht von der Vorstandschaft davon befreit wurden.
- Ausgenommen sind zudem aktive Mitglieder unter 16 Jahren einschließlich des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird und aktive Mitglieder über 65 Jahre einschließlich des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Arbeitsstunden werden nur anerkannt, wenn diese von den Wasserwarten angeordnet und bestätigt worden sind.
- Aktive Mitglieder in der Probezeit und laut Gebührenordnung auch darüber hinaus, müssen ihre Arbeitsstunden ableisten. Eine ersatzweise Zahlung von Arbeitsgeld ist nicht zulässig.
 - Die vereinseigene Fischereiordnung zu beachten.
 - Den Newsletter des Fischerverein Forelle Hettenleidelheim-Eisenberg e.V. kostenlos zu abonnieren (DSGVO-Double-Opt-in „bcc“), er wird nicht für Werbezwecke genutzt. Der Newsletter dient nur informativ, um über Termine und Vereinsveranstaltungen zu informieren. Neuigkeiten zu speziellen Ereignisse im Verein zu erhalten und um jegliche Missverständnisse oder Informationslücken zu vermeiden.

Abs. 3 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- Den Verein und den Vereinszweck (auch in der Öffentlichkeit) in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- Die fälligen Mitgliedsbeiträge und das Arbeitsgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden pünktlich zu entrichten.
- Änderungen bzgl. Anschrift, Bankverbindung und E-Mail-Adresse sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 10 Aufnahmegebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag, Arbeitsstunden, Arbeitsgeld und Probezeit

- Abs. 1 Bei Aufnahme in den Verein hat das neue Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- Abs. 2 Aktive, passive und jugendliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- Abs. 3 Aktive Mitglieder zahlen für nicht geleistete Arbeitsstunden Arbeitsgeld. Aktive Mitglieder in der Probezeit und laut Gebührenordnung auch darüber hinaus, müssen ihre Arbeitsstunden ableisten. Eine ersatzweise Zahlung von Arbeitsgeld ist nicht zulässig. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.
- Abs. 4 In Härtefällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Zahlung des Arbeitsgeldes für nicht geleistete Arbeitsstunden befreien. Der Antrag auf Befreiung zum Ableisten der Arbeitsstunden ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu stellen.
- Abs. 5 Die Höhe der Gebühren, des Arbeitsgeldes, der Arbeitsstunden und der Probezeit, sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Fischereiordnung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Abs. 2 Im März eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Abs. 3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besonders wichtige Ereignisse, eilige und weittragende Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder dies erforderlich machen.
- Abs. 4 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- Abs. 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Weiterhin erfolgt die Einladung durch Aushang auf unserer Homepage und Aushang im Schaukasten der Vereinsgaststätte. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Ausgabe der Beitragsmarken erfolgt im Vereinsheim.
Härtefallklausel: Für Mitglieder, die glaubhaft versichern, keinen Internetzugang zu haben, wird die Einladung weiterhin postalisch zugesendet.
- Abs. 6 Wünsche und Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt bzw. verabschiedet werden sollen, sind bis zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Über nach dem 01. Februar eingereichte Anträge wird im Folgejahr abgestimmt.
- Abs. 7 Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihnen form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- Abs. 8 Die Leitung sämtlicher Mitgliederversammlungen und Mitgliederbesprechungen liegt beim 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle beim 2. Vorsitzenden oder eines Vertreters und sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu leiten.
- Abs. 9 Mitgliederbesprechungen sind regelmäßig anzusetzen. Sie sollen dem Vorstand Anregung zu mitgliedernahen Beschlüssen geben und die Mitglieder über Vorhaben und Beschlüsse des Vorstandes informieren. Beschlüsse können in den Mitgliederbesprechungen nicht gefasst werden.

§ 13 Der Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus besteht aus:
- erstem Vorsitzenden
 - zweitem Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - 2 Wasserwarten
 - 2 Gerätewarten
 - Jugend- und Castingwart
 - 4 Beisitzern
- Abs. 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Immobiliengeschäften (Kauf/Verkauf) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Abs. 3 Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Vereins und des Vorstandes. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein bei öffentlichen und gesellschaftlichen Anlässen. Er leitet Mitgliederversammlungen, Mitgliederbesprechungen und Vorstandssitzungen.

- Abs. 4 Der Schriftführer fertigt Niederschriften über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an. Die Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Ihm obliegt der vom Vorstand übertragene Schriftverkehr.
- Abs. 5 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist für den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins verantwortlich und führt Buch über die geldlichen Ein- und Ausgänge. Er erstellt rechtzeitig den Jahresabschluss und mahnt Rückständige Beiträge und Gebühren an. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den von der Mitgliederversammlung beauftragten Kassenprüfern, jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Bei Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeines und Erfüllung sämtlicher sonstiger Voraussetzungen gibt er die Angelerlaubnisscheine an die aktiven Mitglieder aus.
- Abs. 6 Die Wasserwarte sind für den Angelbetrieb und die Pflege der Vereinsgewässer zuständig und verantwortlich. Sie leiten und bestimmen den Einsatz der Mitglieder an den Vereinsgewässern zur Ableistung der Arbeitsstunden und weisen diese nach. Sie unterbreiten dem Vorstand Vorschläge über den Fischbesatz.
- Abs. 7 Die Gerätewarte sind für die Pflege und den Bestand des Geräteparks verantwortlich. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Verwahrung und rechtzeitige Reparatur der Geräte. Für Neuanschaffungen oder erforderlichen Ersatz von Geräten unterbreiten sie dem Vorstand geeignete Vorschläge.
- Abs. 8 Dem Jugend- und Castingwart obliegt die Erziehung und Ausbildung der Jungangler nach dem Zweck des Vereins, die theoretische und praktische Vorbereitung auf die Fischerprüfung, sowie die sinnvolle Freizeitgestaltung der Jungangler und die Ausrichtung von Jugend- und Gemeinschaftsfischen. Ihm obliegt weiter die Ausbildung aller Mitglieder im Castingsport.
- Abs. 9 Die Beisitzer sind innerhalb des Vorstandes Vertreter der Mitglieder, denen bei Bedarf vom Vorstand Aufgaben übertragen werden können.
- Abs. 10 Zu den Vorstandssitzungen beruft der 1. Vorsitzende der diese Sitzungen auch leitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.
- Abs. 11 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Änderungen dieser Zeitspanne sind zulässig.
- Abs. 12 Der Vorstand erstellt eine vereinseigene Fischereiordnung sowie eine Gebührenordnung und lässt diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Aufgaben delegieren und Hilfsorgane bilden.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Abs. 1 Aufgaben

- Durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgebenden, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.
- Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- Dem Vorstand auf Antrag Entlastung zu erteilen.
- Die Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre vorzunehmen.
Die Änderung der Zeitspanne ist möglich.
- Wahl von 2 Kassenprüfern/innen auf die von der Versammlung festgesetzte Zeit. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über Änderungen der Fischereiordnung.
(nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt)
- Beschlussfassung über Änderungen der Gebührenordnung.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Abs. 2 Beschlussfassung

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme von aktiven Mitgliedern in der Probezeit.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Mitglieder unter 12 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf (Akklamation) oder schriftlich geheim (mit verdeckten Stimmzetteln), wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt oder wenn über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes abgestimmt werden muss.

Abs. 3 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

- Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestimmen, der für die Dauer der Wahl die Versammlung leitet.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder Position durch einen getrennten Wahlvorgang.
- Für jeden Wahlvorgang sind seitens der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen.
- Aktive Mitglieder in der Probezeit können nicht vorgeschlagen werden.
- Gewählt kann nur werden, der vorgeschlagen wurde.
- Die Wahl kann durch Zuruf (Akklamation) erfolgen, wenn jeweils für jede Vorstandsposition nur ein Vorschlag gemacht wurde. Ist dies nicht der Fall oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt es, muss schriftlich-geheim (mit verdeckten Stimmzetteln) gewählt werden.
- Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet das Los.
- Für die Wahl der Kassenprüfer/innen gilt sinngemäß das Gleiche.

§ 15 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Änderung des Vereinsregelwerkes

Abs. 1 Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung ersichtlich sein muss. Der Beschluss der Satzungsänderung muss mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen bleiben außer Betracht.

Abs. 2 Zur Änderung der Fischereiordnung bedarf es einer Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Änderung der Fischereiordnung ersichtlich sein muss. Der Beschluss über die Änderung der Fischereiordnung muss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abs. 3 Zur Änderung der Gebührenordnung bedarf es einer Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Änderung der Gebührenordnung ersichtlich sein muss. Der Beschluss über die Änderung der Gebührenordnung muss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abs. 4 Wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 17 Vereinsauflösung

Abs. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Abs. 3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hettenleidelheim und an die Stadt Eisenberg oder deren Rechtsnachfolgerinnen zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hettenleidelheim, den 14. März 2026